



» Was ist das neue Kontenregister? »

Bereits mit der Steuerreform 2015 wurde die Erstellung eines Kontenregisters beschlossen. Die gesetzlichen Regelungen sind im Kontenregistergesetz (KontRegG) festgeschrieben und werden in der nunmehr vorliegenden Kontenregisterdurchführungsverordnung konkretisiert.

Das KontRegG soll eine einfachere und schnellere Erlangung von grundsätzlich durch das Bankgeheimnis geschützten Kontoinformationen im Abgabeverfahren bewirken. Es regelt die Einführung des Kontenregisters, die Einsichtnahme in dieses und die Konteneinschau (Kontenöffnung).

Kontenregister

Das Kontenregister ist ein Register des Bundesministeriums für Finanzen (BMF). Eingetragen werden Konten im Einlagen-, Giro-, Bauspar- und Depotgeschäft. Die Daten sind noch zehn Jahre nach dem Ablauf des Jahres der Auflösung des Kontos bzw. Depots aufzubewahren.

Kreditinstitute sind verpflichtet, gewisse Daten über in Österreich geführte Konten elektronisch mittels FinanzOnline an das BMF zu übermitteln.

Inhalt des Kontenregisters („äußere Daten“)

Bei natürlichen Personen scheint im Kontenregister das bereichsspezifische Personenkennzeichen für Steuern und Abgaben auf. Wenn das nicht ermittelbar ist, werden folgende Daten angeführt:

- Vor- und Zuname
- Geburtsdatum
- Adresse und
- Ansässigkeitsstaat

Von Rechtsträgern scheinen Stammzahl/Ordnungsbegriff des Unternehmens auf bzw. wenn das nicht ermittelbar ist:

- Name
- Adresse und
- Ansässigkeitsstaat

Daneben umfasst das Register auch:

- gegenüber dem Kreditinstitut vertretungsbefugte Personen, wirtschaftliche Eigentümer und Treugeber
- Konto- bzw. Depotnummer
- Tag der Eröffnung und der Auflösung
- Bezeichnung des Konto- bzw. depotführenden Kreditinstituts

Das Register wird mit 10.8.2016 in Betrieb genommen. Bis zum Ablauf des 30.9.2016 sind als Erstübermittlung der Datenstand zum 1. März 2015 und etwaige Änderungen im Zeitraum 1. März 2015 bis 31. Juli 2016 seitens der Kreditinstitute offenzulegen. Die Folgeübermittlungen erfolgen dann monatlich.

Auskünfte aus dem Kontenregister

Auskünfte aus dem Kontenregister werden ab 5.10.2016 elektronisch erteilt.

Auskünfte über die oben angeführten „äußeren“ Daten werden in bestimmten Fällen an Staatsanwaltschaften, Strafgerichte, Finanzstrafbehörden, Abgabenbehörden und an das Bundesfinanzgericht erteilt.

Kontenöffnung

Eine Kontenöffnung, also eine effektive Einschau in die äußeren und inneren Daten von Konten, kann unter gewissen Umständen

und nach einem standardisierten Bewilligungsverfahren (Bewilligung durch einen Einzelrichter des Bundesfinanzgerichtes) nunmehr auch durch Finanzbehörden in Ermittlungsverfahren erfolgen.

Informationen an Konteninhaber

Allen FinanzOnline-Teilnehmern wird elektronisch mitgeteilt, welche sie betreffenden Daten im Kontenregister aufgenommen wurden. Wird eine Kontenregistereinsicht von einer Behörde vorgenommen, ist der betroffene Steuerpflichtige ebenso über FinanzOnline zu informieren.

» Zurechnung der Einkünfte bei Vorbehaltsfruchtgenuss an Liegenschaften »

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes reagiert und diesbezüglich die Einkommensteuerrichtlinien (EStR Wartungserrlass 2015) angepasst.

Die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung von Fruchtgenussvereinbarungen (auch bereits bestehender) sind demnach:

- Eine Geltendmachung der Abschreibung (bzw. der 15-tel Beträge) beim Vorbehaltsfruchtgenuss ist – auch bei bereits erfolgten Übertragungen – generell nur möglich, wenn eine entsprechende Vereinbarung zur Zahlung einer Substanzabgeltung zwischen Eigentümer und Fruchtgenussberechtigten vorhanden ist.
- Wurde in der Vergangenheit anlässlich der Übertragung des Grundstückes eine solche Vereinbarung nicht getroffen (enthält der „Übergabsvertrag“ somit keine Vereinbarung darüber), kann bzw. muss dies nunmehr gesondert erfolgen. Neu abgeschlossene Vereinbarungen können aber naturgemäß nur pro futuro Wirkung entfalten.
- Eine theoretische Verrechnung der Substanzabgeltung reicht für die Geltendmachung der Abschreibungen nicht aus. Es muss ein tatsächlicher Zahlungsfluss vorliegen, der bei Bedarf auch nachzuweisen ist.

Auch aus umsatzsteuerlicher Sicht hat diese Rechtsansicht Konsequenzen. In den Umsatzsteuerrichtlinien (UStR) wird grundsätzlich ausgeführt, dass die unentgeltliche Übertragung eines Wirtschaftsgutes gegen Vorbehalt eines Fruchtgenusses mangels Gegenleistung keinen Leistungsaustausch begründet. Wird nun aber ein Entgelt in Form der Substanzabgeltung bezahlt, so handelt es sich nicht mehr um ein unentgeltliches Geschäft. Das bedeutet, dass diesfalls ein Leistungsaustausch anzunehmen ist.

Dieser kann fallbezogen steuerbar und – soweit nicht Befreiungen greifen – auch steuerpflichtig sein.

» Auftraggeberhaftung: Weiterleitung von Guthaben auf Beitragskonten »

Wenn die Erbringung von Bauleistungen von einem Unternehmen (auftraggebendes Unternehmen) an ein anderes Unternehmen (beauftragtes Unternehmen) ganz oder teilweise weitergegeben wird, so gilt grundsätzlich folgende Haftungsregel:

- Das auftraggebende Unternehmen haftet bis zum Höchstausmaß von 20 % des geleisteten Werklohnes. Die Haftung umfasst alle vom beauftragten Unternehmen an den Krankenversicherungsträger zu entrichtenden Beiträge und Umlagen.
- Daneben haftet der Auftraggeber auch für die Abfuhr der Lohnabgaben (Lohnsteuer, DB, DZ) seiner Subunternehmer bis zur Höhe von 5 % des Werklohnes.

Entfall der Haftung

Die oben genannte Haftung entfällt unter bestimmten Voraussetzungen. Wenn das beauftragte Unternehmen zum Zeitpunkt der Leistung des Werklohnes in der Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Gesamtliste) geführt wird, oder (wenn dies nicht zutrifft) das auftraggebende Unternehmen 25 % des zu leistenden Werklohnes (Haftungsbetrag) gleichzeitig mit der Leistung des Werklohnes an das Dienstleistungszentrum bei der Wiener Gebietskrankenkasse überweist.

Weiterleitung von Guthaben auf Beitragskonten seit 1.1.2016

Aufgrund der Überweisung der Haftungsbeträge ergeben sich oftmals Guthaben auf den Beitragskonten von Beitragspflichtigen. Seit Jahresbeginn können derartige „Auftraggeber-Haftungsguthaben“ ohne Zustimmung des beitragspflichtigen Unternehmers mit ausstehenden Zahlungen bei anderen Behörden laut Gesetz in folgender Reihenfolge beglichen werden:

- offene Beitragsschulden
- Ansprüche gegenüber dem beauftragten Unternehmen aufgrund einer Haftung
- Zuschlagsleistungen der Bauarbeiter-, Urlaubs- und Abfertigungskasse
- Abgabenforderungen beim Bund

» Wann sind Schenkungen meldepflichtig? »

Für Schenkungen und Zweckzuwendungen unter Lebenden besteht Anzeigepflicht, wenn im Zeitpunkt des Erwerbes mindestens ein Beteiligter einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland hatte.

Erbschaften fallen hingegen nicht unter die Regelungen zum Schenkungsmeldegesetz. Diese müssen nicht gemeldet werden.

Zu melden sind insbesondere Schenkungen von:

- Bargeld, Kapitalforderungen, Gesellschaftsanteilen
- Betrieben oder Teilbetrieben
- beweglichen körperlichen Vermögen (wie z. B. Schmuck, Kraftfahrzeuge)
- immateriellen Vermögensgegenständen (z. B. Fruchtgenussrechte, Urheberrechte)

Die Meldung ist entweder von den beteiligten Personen (Schenkende, Beschenkte) oder von am Vertrag mitwirkenden Rechtsanwälten und Notaren zur ungeteilten Hand vorzunehmen (d. h., wenn eine dieser Personen die Anzeige einbringt, sind die anderen nicht mehr dazu verpflichtet). Sie ist binnen einer Frist von drei Monaten ab Erwerb zu erstatten.

Ausnahmen

Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind unter anderem:

- Erwerbe zwischen bestimmten Angehörigen (auch Lebensgefährten) bis insgesamt EUR 50.000,00 innerhalb eines Jahres (Schenkungen innerhalb eines Jahres werden für die Berechnung zusammengezählt).
- Erwerbe zwischen anderen Personen bis EUR 15.000,00 innerhalb von fünf Jahren.
- Übliche Gelegenheitsgeschenke bis EUR 1.000,00 (Hausrat inkl. Bekleidung ist ohne Wertgrenze befreit).
- Grundstücksschenkungen (jedoch Anzeigepflicht nach dem Grunderwerbsteuergesetz).
- Zuwendungen, die unter das Stiftungseingangssteuergesetz fallen.

Sanktionen

Das vorsätzliche Unterlassen der Anzeige ist eine Finanzordnungswidrigkeit. Diese wird mit einer Geldstrafe von bis zu 10 % des gemeinen Werts der nicht angezeigten Erwerbe geahndet. Alle zur Meldung verpflichteten Personen können gestraft werden. Eine Selbstanzeige ist bis zu einem Jahr ab Ablauf der dreimonatigen Meldepflicht möglich.